



### **3. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Plön über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. S. 404) sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2024 (GVOBl. S. 178), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 11.07.2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Schülerbeförderungssatzung erlassen:

#### **§ 1**

1. § 9 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Aufwendungen für Deutschlandtickets, in begründeten Ausnahmefällen die Aufwendungen für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,“

2. In § 3 Abs. 5 S. 1 und S. 2 werden die Wörter „Die Landrätin“ durch die Wörter „Der Landrat“ ersetzt.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

#### **§ 11**

##### **Datenverarbeitung**

(1) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung sind gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG berechtigt, folgende personenbezogene Daten der zu befördernden Schülerinnen und Schüler zu erheben und zu verarbeiten:

- a) Name, Vorname und Anschrift der Schülerin / des Schülers sowie ihrer / seiner gesetzlichen Vertreter
- b) Geburtsdatum und Geschlecht
- c) Telefonnummer und E-Mailadresse
- d) Ein- und Ausstiegshaltestelle sowie Tarifzone
- e) besuchte Schule und Klassenstufe
- f) Zu- und Abgangsdaten von der Schule
- g) Bankverbindung (IBAN, BIC) und Kontoinhaber/-in
- h) Angaben zur Beförderungsart



- i) Angaben zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 9 DSGVO, die besondere Anforderungen an die Schulbeförderung stellen
  - j) Sonstige Besonderheiten für die Beförderung
- Die Erhebung der Daten erfolgt als Direkterhebung bei den Betroffenen bzw. bei ihren gesetzlichen Vertretern.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten werden soweit erforderlich an folgende Empfänger übermittelt:

- a) Schulen
- b) Beförderungsunternehmen
- c) Wohnsitzgemeinde oder -kreis
- d) Schulträger
- e) Gesundheitsamt
- f) Sozialbehörden
- g) Jugendämter
- h) Schulaufsichtsbehörden
- i) Geschäfts- und Finanzbuchhaltung

Ein Datentransfer in Drittstaaten erfolgt nicht.

(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen von den genannten Schulträgern und Trägern der Schülerbeförderung nur für die Abwicklung und Abrechnung der Schülerbeförderung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(4) Ab Erhebung werden die Daten für die Dauer der Kostenübernahme gespeichert. Anschließend erfolgt eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich der personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren.

4. Die §§ 11 und 12 werden die §§ 12 und 13.

## § 2

§ 1 Ziff. 2 bis 4 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. § 1 Ziff. 1 tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Plön, den 18.07.2024

Kreis Plön  
Der Landrat

gez.  
Björn Demmin